BORNEO ORANGUTAN SURVIVAL

IHR VERMÄCHTNIS FÜR DIE ORANG-UTANS

Vorsorge über das eigene Leben hinaus

VORWORT

Wir möchten, dass die Orang-Utans, der Regenwald und eine lebenswerte Umwelt unseren Kindern und Kindeskindern erhalten bleiben.

Wenn wir uns mit Testament, Nachlass, unserem „letzten Willen" befassen, sind viele von uns zögerlich und manche machen sich Sorgen. Was geschieht nach uns? Was können wir für unsere Nachkommen und die Nachwelt tun? Solche und ähnliche Fragen sind verständlich. Jeder von uns macht sich seine eigenen Gedanken. Was ist richtig, was ist wichtig?

Als Rechtsanwalt habe ich die Erfahrung gemacht, dass immer häufiger der Wunsch zum Tragen kommt, in Testamenten gemeinnützige Organisationen oder Projekte zu bedenken, die den Verfügenden am Herzen liegen.

Als langjähriger Vorstand von BOS Deutschland e.V. kann ich Ihnen schildern, was wir tun. Wir sind eine gemeinnützige Organisation. BOS steht für Borneo Orangutan Survival. Wir unterstützen die vom Aussterben bedrohten Orang-Utans, die „Menschen des Waldes", und deren gefährdeten Lebensraum auf Borneo, den durch Ausbeutung und Rodung bedrohlich schwindenden Regenwald. Wir geben der dortigen Bevölkerung Arbeit, insbesondere im Tier- und Umweltschutz, damit diese ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familien nicht mehr durch illegalen Holzraub oder Arbeit auf umweltschädlichen Palmölplantagen verdienen muss. Der Einsatz für diese wunderbaren Menschenaffen, für Schutz und Wiederaufbau des Tropenwaldes hat Bedeutung für uns alle, auch hier in Europa. Der Regenwald ist die grüne Lunge unserer Erde, deren menschengemachte Zerstörung weltweit lebensgefährlich ist. Jeder Orang-Utan, den wir retten, jeder Baum, den wir erhalten oder neu pflanzen, ist daher von großer Wichtigkeit. Jeder noch so kleine Schritt, auch in der vermeintlichen Ferne, führt uns weiter in diesem Leben. Wir möchten erreichen, dass die Orang-Utans, der Regenwald und eine lebenswerte Umwelt unseren Kindern und Kindeskindern erhalten bleiben.

Wenn Sie unsere Gedanken nachvollziehen können, werden Sie verstehen, dass jede Spende, jedes Vermächtnis für BOS Deutschland eine vielfältige und hilfreiche Wirkung nicht nur für die Orang-Utans auf Borneo bedeutet, sondern auch für unsere Umwelt und Nachwelt. Mit einem Vermächtnis für Orang-Utans können Sie etwas Wichtiges und Richtiges tun.

Ihr

Leonhard Graf Rothkirch

Leonhard Graf Rothkirch
Erster Vorsitzender BOS Deutschland e. V.

WARUM EIN TESTAMENT

Wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt, bestimmt das Gesetz die Erbfolge. Falls Sie jedoch eine andere Vorstellung haben und Ihr Vermögen nicht nur den Angehörigen vermachen möchten, müssen Sie Ihre Wünsche schriftlich festhalten.

Wurde ein Testament verfasst und damit die Erbfolge bestimmt (gewillkürte Erbfolge), hat dies Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge.

Ehegatten gehen häufig davon aus, dass das gemeinsame Haus nach dem Tode des Partners dem Überlebenden alleine gehört. Sie wissen nicht, dass oft auch andere Personen Miterben und damit Miteigentümer werden, zum Beispiel die eigenen Kinder oder sogar entferntere Verwandte. Wenn diese darauf bestehen, ihren Erbteil ausbezahlt zu bekommen und neben dem Haus nicht genügend Geldvermögen vorhanden ist, muss das Haus letztendlich verkauft werden. Daher ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Existieren keinerlei Verwandte bzw. gesetzliche Erben, erbt der Staat das gesamte Vermögen.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Wenn Sie kein Testament errichtet haben, tritt beim Ableben die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Eine Person, die ein Erbe hinterlässt, wird Erblasser genannt. Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz „BGB") geregelt. Die Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und ist in sogenannte „Ordnungen" eingeteilt:

Nur wenn keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) errichtet wurde, erben die Erben erster Ordnung.

Das sind die Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder, Enkelkinder und deren Kinder. Nichteheliche und adoptierte Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Nur wenn keine Erben erster Ordnung vorhanden sind, erben die Erben zweiter Ordnung.

Das sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (die eigenen Geschwister, Neffen, Nichten).

Nur wenn keine Erben erster und zweiter Ordnung vorhanden sind, erben die Erben dritter Ordnung.

Das sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (die eigenen Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen).

Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

Hat der verheiratete Erblasser keine letztwillige Verfügung errichtet, wird er von seinem Ehepartner und etwaigen Kindern beerbt. Dabei hängt die Erbquote des Ehegatten vorrangig vom ehelichen Güterstand und der Zahl der Kinder des Erblassers ab. Es muss dabei unterschieden werden zwischen Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft (mehr zum Thema *Güterstand* siehe Glossar).

Die Erbquote des Ehegatten hängt vorrangig vom ehelichen Güterstand und der Zahl der Kinder des Erblassers ab.

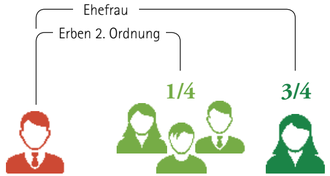

Frau und Mann, verheiratet, keine Kinder
Marie und Peter M. sind seit 20 Jahren verheiratet, gesetzlicher Güterstand, keine Kinder. Nach dem Tod des Mannes erbt seine Frau drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erben zweiter Ordnung (die Eltern oder Geschwister bzw. die Nichten und Neffen von Peter M.).

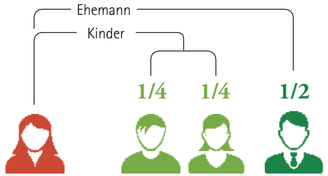

Mann und Frau, verheiratet, zwei Kinder
Gertrud W. lebte mit ihrem Ehemann im gesetzlichen Güterstand (Zugewinngemeinschaft). Sie stirbt im Alter von 63 Jahren. Ihr Ehemann erhält – zusammen mit dem Hausrat – die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte wird unter den Kindern aufgeteilt.

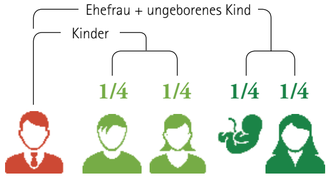

Mann und Frau, drei Kinder, Gütertrennung
Beate und Achim N. sind verheiratet und haben Gütertrennung vereinbart. Sie haben zwei Kinder, Beate ist mit dem dritten Kind schwanger. Achim N. stirbt nach kurzer schwerer Krankheit. Beate N. und ihre drei Kinder (auch das ungeborene Kind) erben je ein Viertel.

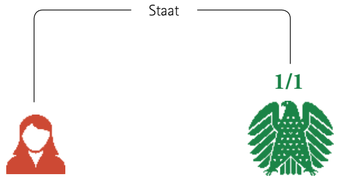

Alleinstehende Frau
Dorothée K. ist 89 Jahre alt und alleinstehend. Das Erbe wurde von allen gesetzlichen Erben wie bspw. Kinder oder Nichten und Neffen ausgeschlagen. Somit geht ihr Nachlass zu 100 Prozent an den Staat.

Frau und Mann, nicht verheiratet
Das Paar lebt seit langer Zeit ohne Trauschein in einer gemeinsamen Wohnung. Elke S. stirbt unerwartet im Alter von 46 Jahren. Ihr Partner Thomas P. hat nach dem Gesetz keinerlei Anspruch auf das Erbe. Die Familie der Verstorbenen erbt alles.

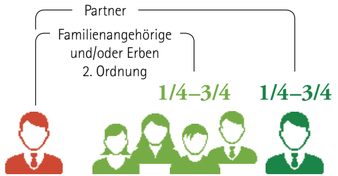

Mann und Mann, eingetragene Partnerschaft
Eingetragene Lebenspartner sind Ehepartnern erblich gleichgestellt. Nach dem Tod von Klaus E. erbt sein Lebenspartner Andreas L. gemeinsam mit Klaus Blutsverwandten (z. B. Kinder, Geschwister, Eltern).

FORMEN DER LETZTWILLIGEN VERFÜGUNG

Das handschriftliche und notarielle Testament

1 Das handschriftliche Testament

Diese Form, den letzten Willen niederzuschreiben, ist die einfachste. Das handschriftliche Testament braucht nicht notariell beglaubigt zu werden. Hier können Sie unter Angabe Ihres vollständigen Namens, der Anschrift, des Datums und Ihrer Unterschrift handschriftlich bestimmen, wer Erbe werden soll und auch Vermächtnisse aussprechen (mehr zum Thema *Vermächtnis* siehe Glossar). Wichtig ist, dass **alles** handschriftlich verfasst ist und auch keine Computer für das Niederschreiben des Testamentes verwendet werden dürfen. Für den Fall, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Nachtrag hinzusetzen wollen, so muss dieser ebenfalls handschriftlich verfasst sein und zusätzlich das Datum und Ihre Unterschrift **unter** dem Nachtrag enthalten. → Testament 1

Ratsam ist es auch, einen Ersatzerben zu bestimmen für den Fall, dass der von Ihnen eingesetzte Erbe vorzeitig verstirbt oder die Erbschaft ausschlägt. → Testament 2

Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an einen gemeinsamen Unfall. Wer erbt, wenn der Sohn kurze Zeit nach der alleinerziehenden Mutter verstirbt (siehe auch gesetzliche Erbfolge)?

Eheleute und Lebenspartner in eingetragener Partnerschaft haben zudem die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament zu verfassen. Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist es wichtig festzulegen, ob der überlebende Partner ein neues Testament errichten darf oder ob die letztwillige Verfügung bindend sein soll.

Rücknahme eines handschriftlichen Testaments:
Wollen Sie ein handschriftliches Testament zu einem späteren Zeitpunkt zurücknehmen, weil Sie die gesetzliche Erbfolge wünschen, müssen Sie das Original vernichten! Auch wenn Sie dieses aus der amtlichen Verwahrung holen, wird die Verfügung nur unwirksam, wenn das Testament nicht mehr vorhanden ist!

2 Das notarielle Testament

Wenn Sie Beratung zu Ihrem Testament suchen, können Sie sich an einen Fachanwalt für Erbrecht oder auch einen Notar wenden. Das Erbrecht ist sehr kompliziert und in vielen Fällen lohnt es sich, den Rat eines Juristen einzuholen, um eine optimale Gestaltung und spätere Umsetzung des letzten Willens zu gewährleisten. Ein Fachanwalt für Erbrecht kann Sie außerdem in steuerlichen Fragen beraten. Ein Notar wird auch Ihre Testierfähigkeit protokollieren, also Ihre Fähigkeit, ein rechtsgültiges Testament aufzusetzen. Darüber hinaus erspart ein notarielles Testament später die Beantragung eines Erbscheines (mehr zum Thema *Erbschein* siehe Glossar). In vielen Fällen ist dieser allerdings gar nicht notwendig. **Sollte Grundbesitz zum Vermögen gehören, ist zur Umschreibung im Grundbuch jedoch zwingend entweder ein notarielles Testament oder ein Erbschein vorzulegen.**

Die Kosten der notariellen Errichtung richten sich nach dem Wert des Vermögens. Das Notariat oder die Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) gibt im Vorfeld gerne Auskunft über die Höhe der Kosten.

→ Weitere Formen auf Seite 10

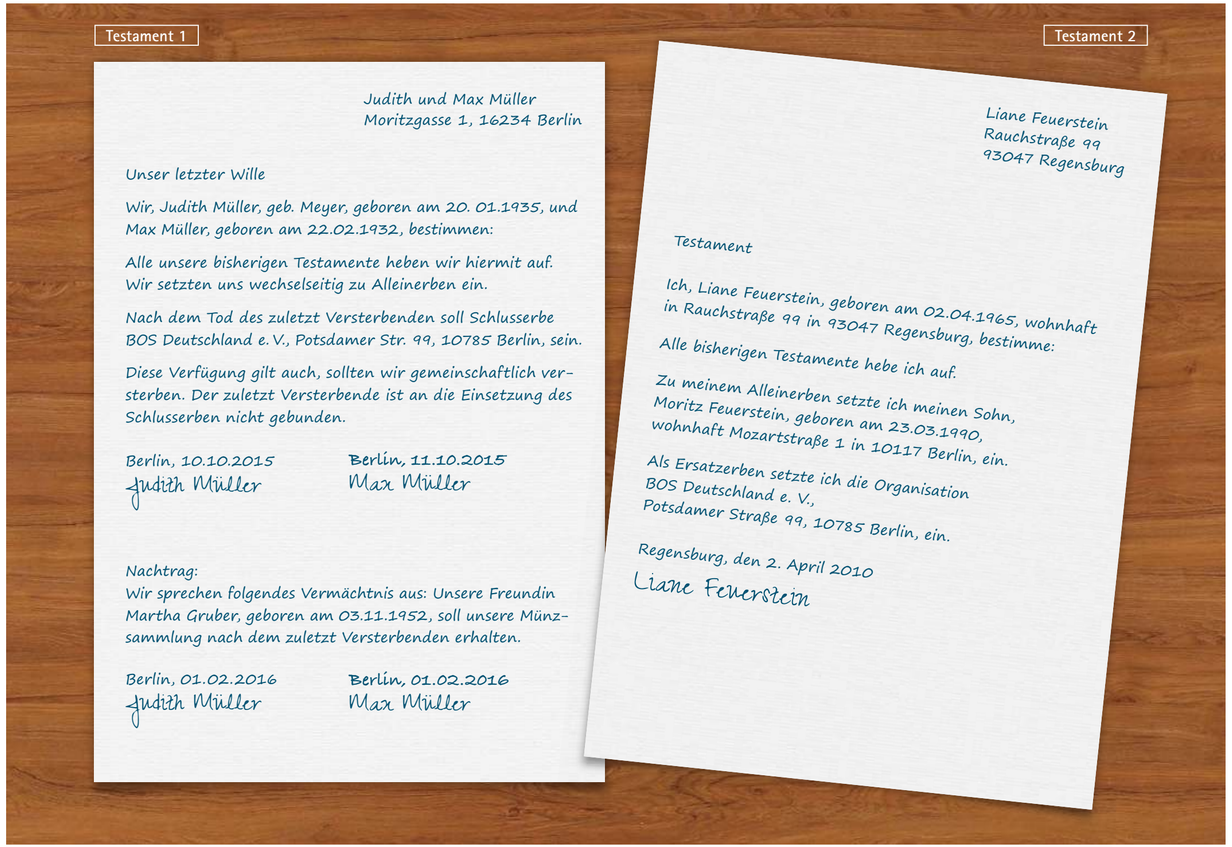

Testament 1

Judith und Max Müller
Moritzgasse 1, 16234 Berlin

Unser letzter Wille

Wir, Judith Müller, geb. Meyer, geboren am 20. 01.1935, und Max Müller, geboren am 22.02.1932, bestimmen:

Alle unsere bisherigen Testamente heben wir hiermit auf. Wir setzten uns wechselseitig zu Alleinerben ein.

Nach dem Tod des zuletzt Versterbenden soll Schlusserbe BOS Deutschland e. V., Potsdamer Str. 99, 10785 Berlin, sein.

Diese Verfügung gilt auch, sollten wir gemeinschaftlich versterben. Der zuletzt Versterbende ist an die Einsetzung des Schlusserben nicht gebunden.

Berlin, 10.10.2015 — Judith Müller

Berlin, 11.10.2015 — Max Müller

Nachtrag:
Wir sprechen folgendes Vermächtnis aus: Unsere Freundin Martha Gruber, geboren am 03.11.1952, soll unsere Münzsammlung nach dem zuletzt Versterbenden erhalten.

Berlin, 01.02.2016 — Judith Müller

Berlin, 01.02.2016 — Max Müller

Testament 2

Liane Feuerstein
Rauchstraße 99
93047 Regensburg

Testament

Ich, Liane Feuerstein, geboren am 02.04.1965, wohnhaft in Rauchstraße 99 in 93047 Regensburg, bestimme:

Alle bisherigen Testamente hebe ich auf.

Zu meinem Alleinerben setzte ich meinen Sohn, Moritz Feuerstein, geboren am 23.03.1990, wohnhaft Mozartstraße 1 in 10117 Berlin, ein.

Als Ersatzerben setzte ich die Organisation BOS Deutschland e. V., Potsdamer Straße 99, 10785 Berlin, ein.

Regensburg, den 2. April 2010

Liane Feuerstein

Der Erbvertrag, die Lebensversicherung, Schenkungen und Übertragung zu Lebzeiten

3 Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine in Vertragsform errichtete Verfügung von Todes wegen, an der mindestens zwei Vertragspartner beteiligt sind. Er ist beurkundungsbedürftig. Anders als beim gemeinschaftlichen Testament können auch nicht miteinander verheiratete Personen einen Erbvertrag schließen.

Die in einem Erbvertrag getroffenen Verfügungen von Todes wegen können grundsätzlich nur mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden, nach dem Tode eines Vertragspartners überhaupt nicht mehr. Diese Bindung ist in vielen Fällen ein sinnvolles Mittel, den Nachlass im Sinne des zuerst Versterbenden zu steuern. In einem Erbvertrag kann aber in weitem Umfang auch eine spätere einseitige Änderung der Verfügungen vorgesehen werden, sofern eine Bindungswirkung gerade nicht gewollt ist (mehr zum Thema *Bindungswirkung* siehe Glossar). Der Erbvertrag ist also ein äußerst flexibles und individuelles Instrument, mit dem die Erbfolge optimal an die Wünsche der Erblasser angepasst werden kann.

4 Die Lebensversicherung

Hat der Erblasser eine Lebensversicherung und keinen Bezugsberechtigten für den Todesfall bestimmt, so fällt das Auszahlungskapital dem Nachlass zu. Sie haben jedoch die Wahl, einem oder mehreren Dritten dieses Kapital im Wege des Bezugsrechts außerhalb des Nachlasses zu vermachen. Sie können die Bezugsberechtigung jederzeit mit einfachem Brief an Ihre Versicherung ändern.

Eine Lebensversicherung geht dann „am Nachlass" vorbei, wird also nicht zu den Nachlasswerten hinzugezählt. Die Geldleistung im Todesfall wird an den Bezugsberechtigten geleistet. Dies kann auch eine gemeinnützige Organisation sein.

5 Schenkungen und Übertragung zu Lebzeiten

Natürlich können Sie Ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten verschenken. Für gemeinnützige Organisationen gilt für diesen Fall ebenso wie im Erbfall die Befreiung von der Erbschaftsteuer.

Immobilien und deren „Rundumversorgung" werden vielen Menschen im Alter zur Last. Hier besteht z. B. die Möglichkeit, eine Immobilie bereits zu Lebzeiten zu übertragen und diese Schenkung mit einem Nießbrauch (Wohnungsrecht) zu verknüpfen (mehr zum Thema *Nießbrauch* siehe Glossar).

! Eine Immobilie können Sie bereits zu Lebzeiten übertragen und diese Schenkung mit einem Nießbrauch verknüpfen.

WER SOLL IHRE VERFÜGUNGEN UMSETZEN?

Testamentsvollstreckung, Aufbewahrung des Testaments und Vollmacht auf den Todesfall

Vollmacht auf den Todesfall

Viele Dinge sind unmittelbar nach dem Tod zu regeln. Die Beisetzung muss organisiert werden, Verträge mit Vermietern, Versorgungsunternehmen u. v. m. gekündigt, Geldinstitute informiert, Tiere versorgt werden.

In der Vollmacht können Sie für den Fall Ihres Ablebens eine Person oder Organisation Ihres Vertrauens bevollmächtigen. Diese Vollmacht können Sie selbstverständlich jederzeit widerrufen.

Wichtig ist, dass die Vollmacht auf den Todesfall alsbald aufgefunden wird. Deswegen ist es ratsam, sie einer nahestehenden Person zu übergeben, gerade auch, wenn Tiere zu versorgen sind.

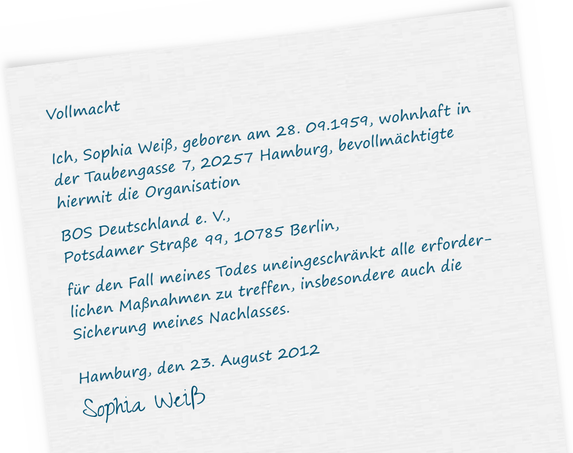

Vollmacht

Ich, Sophia Weiß, geboren am 28. 09.1959, wohnhaft in der Taubengasse 7, 20257 Hamburg, bevollmächtigte hiermit die Organisation

BOS Deutschland e. V.,
Potsdamer Straße 99, 10785 Berlin,

für den Fall meines Todes uneingeschränkt alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch die Sicherung meines Nachlasses.

Hamburg, den 23. August 2012

Sophia Weiß

Testamentsvollstreckung & Aufbewahrung

Sie können in Ihrem Testament oder Erbvertrag Testamentsvollstreckung anordnen. Ratsam kann dies sein, wenn mehrere Erben vorhanden und/oder viele Vermächtnisse auszuzahlen sind. Durch einen Testamentsvollstrecker können Sie weitgehend vermeiden, dass zwischen den Erben Streitigkeiten über die Nachlassverteilung entstehen. Die Testamentsvollstreckung ist auch ein geeignetes Instrument, um die Erfüllung von den im Testament enthaltenen Auflagen sicherzustellen. An Weisungen der Erben ist der Testamentsvollstrecker nicht gebunden. Sie können auch mehrere Personen gleichzeitig zu Testamentsvollstreckern benennen oder anordnen, dass das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestellt. Den Nachlassgerichten liegen Listen mit geeigneten Personen vor. Beachten Sie bitte bei der Benennung eines Testamentsvollstreckers, dass dieser möglichst ein Grundwissen im Erb- und Steuerrecht mitbringt und möglichst einige Jahre jünger ist als Sie selbst, um im Todesfall allein aus Altersgründen sein Amt noch antreten zu können.

Wenn Sie einen Testamentsvollstrecker namentlich benennen, sollten Sie ebenfalls einen Ersatztestamentsvollstrecker bestimmen.

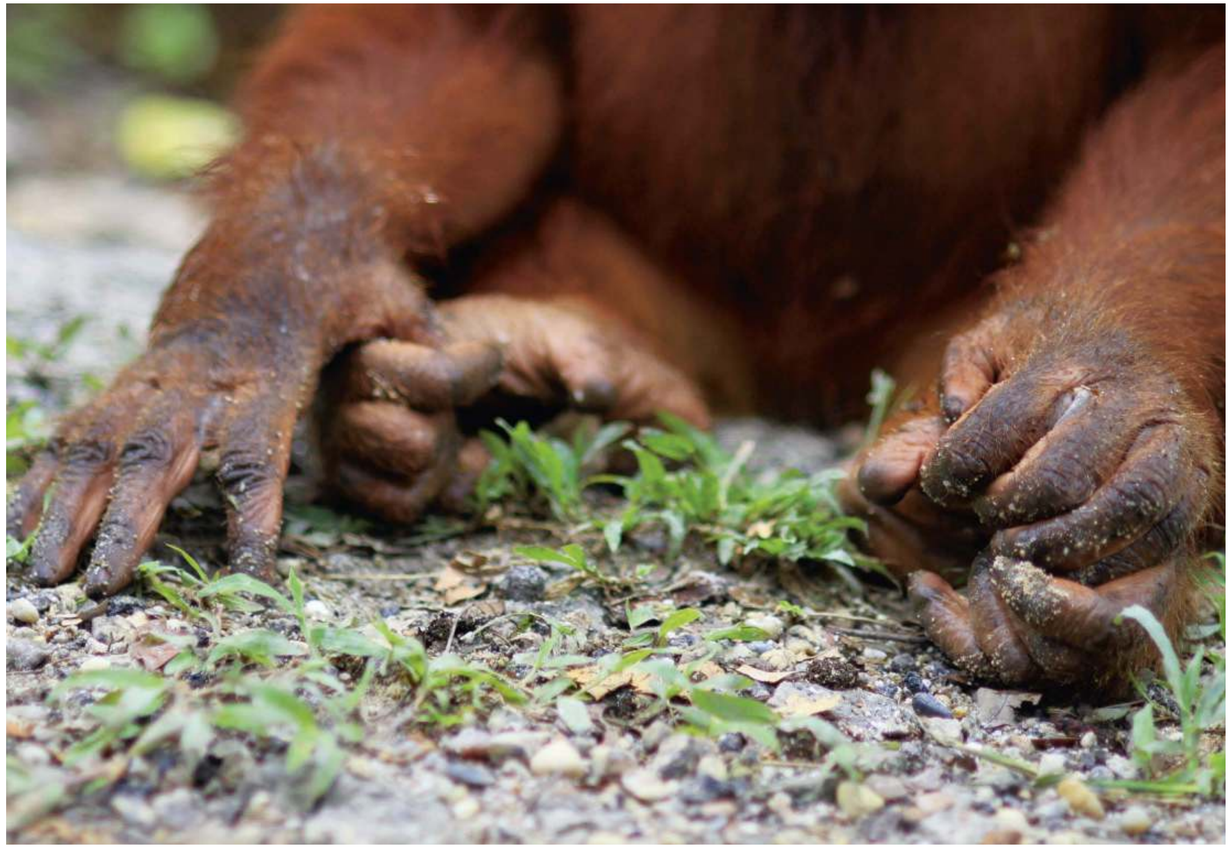

WICHTIGES VORAB REGELN

Wer ist Ansprechpartner Ihres Vertrauens?

Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ist dann von Bedeutung, wenn zu Lebzeiten die eigene Geschäftsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Dann braucht es jemanden, der für Sie alle wichtigen Entscheidungen treffen kann. Beispiele dafür sind die Tätigung Ihrer Bankgeschäfte oder Entscheidungen zur gesundheitlichen Versorgung.

! Eine Generalvollmacht greift in jedem Fall – also auch dann, wenn es dem Vollmachtgeber eigentlich gut geht und er seine Belange selbst regeln könnte. Sie sollten sie nur jemandem geben, zu dem Sie absolutes Vertrauen haben.

Die Notfallkarte

Tragen Sie eine sogenannte „Notfallkarte" in Ihrer Geldbörse, aus der hervorgeht, wer im Notfall erster Ansprechpartner ist. Die Karte kann gleichzeitig dafür genutzt werden, um zu informieren, dass Sie Tiere zu Hause haben, die versorgt werden müssen. Bitte bedenken Sie, dass die Notfallkarte wichtige Informationen liefert, aber rechtlich nicht bindend ist und eine Generalvollmacht bzw. eine Vollmacht auf den Todesfall (siehe Seite 12) nicht ersetzen kann.

Melden Sie sich gerne bei uns, falls Sie erwägen, BOS Deutschland e. V. in Ihrem Testament zu bedenken. Dann stellen wir Ihnen kostenlos eine Notfallkarte zur Verfügung.

Versorgung Ihrer Tiere

Sollten Sie mit Tieren leben, ist es wichtig, schon frühzeitig zu überlegen: „Was passiert mit den Lieben, wenn ich nicht mehr bin?" Zusätzlich zur Notfallkarte raten wir Ihnen, bei Bekannten, Nachbarn, Verwandten und Freunden nachzufragen, wer bereit wäre, sich gegebenenfalls um Ihr Tier zu kümmern. Im Testament können sie z. B. bestimmen, dass die Erben verpflichtet werden, einen monatlichen Betrag für die Versorgung der Tiere zu entrichten sowie Arztkosten und ähnliches zu übernehmen.

Bestattung und Grabpflege

Wenn Sie zu diesem Thema bestimmte Wünsche und Vorstellungen haben, sollten Sie diese frühzeitig mit einem Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens besprechen und formulieren. Lassen Sie Ihre Erben wissen, was Ihr letzter Wunsch ist und dass Sie sie als Kontakt auf der Notfallkarte eintragen möchten.

Mehr Informationen erhalten Sie auch bei der für Ihr Bundesland zuständigen Treuhandstelle für Dauergrabpflege.

! Formulieren Sie Willen, die alsbald beachtet werden müssen, niemals in Ihrem Testament. Bis dieses eröffnet wird, können oft Wochen oder Monate vergehen!

HÄUFIG VORKOMMENDE FEHLER

Eindeutige Formulierungen sind wichtig, damit es nicht zu unterschiedlichen Auslegungen kommt.

Wussten Sie, dass ein großer Teil der Testamente in Deutschland nicht eindeutig, also auslegungsbedürftig ist und es so oft zu Streit zwischen den Erben und Vermächtnisnehmern kommt? Hier einige Beispiele:

→ Handschriftliches Testament
Nicht der gesamte Text ist handschriftlich verfasst. Nachträge sind nicht mit Ort, Datum und Unterschrift unter der letzten Verfügung versehen.

→ Unvollständige Angaben ...
... der Personalien von Erben und Vermächtnisnehmern. Nennen Sie immer den vollständigen Namen und das Geburtsdatum sowie, wenn möglich, die aktuelle Anschrift.

→ Nicht eindeutige Zuordnung ...
... von Erben und Vermächtnisnehmern („Meiner Ehefrau vermache ich das Haus, die Kinder erhalten das Geldvermögen" – Wer ist hier Erbe und tritt in alle Rechte und Pflichten ein?)

→ Unvollständige Verfügungen ohne Erbquote
Es reicht nicht, Personen als Erben zu benennen. Sie müssen auch bestimmen, in welchem Umfang diese am Nachlass beteiligt sein sollen.

→ Unklare Formulierungen ...
... wie z. B. „Barvermögen", „mein Erspartes", „der Tresorinhalt" (auch der PKW, wenn sich der Fahrzeugbrief im Tresor befindet?) usf.

→ Außerachtlassung der Vermögensverhältnisse der Erben, wenn Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind
Beispiel: Ehefrau wird als Alleinerbin bestimmt, einziger Vermögensgegenstand ist das Einfamilienhaus, Kinder machen ihren Pflichtteil geltend.

→ Keine Benennung eines Ersatzerben
Was soll passieren, wenn der von Ihnen eingesetzte Erbe vorzeitig verstirbt oder die Erbschaft ausschlägt?

→ Keine Benennung des Ersatztestamentsvollstreckers
Hier kann es auch heißen: „Sollte Herr/Frau ... das Amt des Testamentsvollstreckers nicht annehmen, soll das Nachlassgericht einen geeigneten Testamentsvollstrecker benennen."

IHR VERMÄCHTNIS FÜR DIE ORANG-UTANS

Gute Gründe, um BOS Deutschland in Ihrem Testament zu bedenken

BOS Deutschland in Ihrem Testament zu bedenken, ist für uns einer der größtmöglichen Beweise von Verantwortungsbewusstsein unserer Natur gegenüber – weit über Ihr eigenes Leben hinaus.

Wir von BOS möchten, dass auch unsere Kinder und Kindeskinder in einer Welt aufwachsen, in der Orang-Utans noch frei durch die Regenwälder streifen. Diese Vision ist groß, keine Frage. Das muss sie auch sein, damit wir etwas verändern können. Denn es geht um die Zukunft einer ganzen Art und wie wir mit diesem Planeten umgehen.

„Wer groß denkt, kann Großes erreichen".
82 Prozent – um so viel wird der Bestand der rothaarigen Menschenaffen bis 2025 im Vergleich zu1950 geschrumpft sein. Wir von BOS haben uns die Bewahrung der Orang-Utans und ihres Lebensraumes zur Aufgabe gemacht. Als größte Primatenschutzorganisation der Welt kümmern wir uns in zwei Rettungszentren um aktuell mehr als 600 der rothaarigen Menschenaffen und bereiten die größtenteils jungen Waisentiere auf ein Leben in Freiheit vor.

Allein seit 2012 haben wir hunderte rehabilitierte Tiere wieder in geschützte Gebiete entlassen. Dieser Erfolg macht uns unglaublich stolz und spornt uns an. Denn wir wollen mehr: Wir wollen Schutzgebiete erweitern und neue hinzugewinnen, damit die Orang-Utans genug Platz für ihre Territorien haben. Wir wollen Korridore zwischen Gebieten einrichten, damit sich die ausgewilderten Tiere miteinander vermischen und neue Areale erschließen können. Wir wollen Waldgebiete aufforsten und braches Land in artenreichen Regenwald verwandeln. Vor allem aber wollen wir unseren Schützlingen das Leben schenken, für das sie geboren sind.

Ein lohnender Weg
Ja, wir haben uns Großes vorgenommen. Doch wir von BOS Deutschland haben die Kompetenz und das Herzblut, um das zu meistern. Und wir sind überzeugt, dass wir etwas verändern können. Deshalb sind wir dankbar für Menschen, auf die wir bauen können. Die sich auch über ihr eigenes Leben hinaus für diese wunderbaren Tiere einsetzen möchten und die wir in unserem Einsatz für die Orang-Utans an unserer Seite wissen.

Haben Sie vielen Dank, dass Sie erwägen, BOS Deutschland in Ihrem Testament zu bedenken!

WAS GESCHIEHT, WENN BOS DEUTSCHLAND ERBT?

Der Respekt gegenüber Ihren persönlichen Wünschen steht für uns an erster Stelle.

Wenn Sie BOS Deutschland als Erben einsetzen, kümmern wir uns um alle notwendigen Schritte. Eine sorgfältige Abwicklung Ihres Nachlasses sowie der Respekt gegenüber Ihren persönlichen Wünschen stehen dabei an erster Stelle.

Interne und externe Kontrollsysteme sowie Rechenschaftsberichte sind für uns selbstverständlich und zeugen von der Zuverlässigkeit unserer Arbeit. BOS Deutschland hat sich seit 2013 der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen.

Muss BOS Deutschland Erbschaftsteuer zahlen?
BOS Deutschland e. V. ist vom Finanzamt als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein anerkannt. Aus diesem Grund sind wir von der Erbschaftsteuer befreit. Jede testamentarische Zuwendung kommt also unserer Arbeit für die Orang-Utans zugute – frei von jeglichen Abzügen.

Wie vererbe ich an BOS Deutschland?
Wenn Sie BOS Deutschland in Ihrem Testament bedenken möchten, gibt es zwei Punkte, auf die Sie achten sollten.

→ Geben Sie bitte unseren vollständig ausgeschriebenen Namen sowie unsere aktuelle Adresse an:

Borneo Orangutan Survival Deutschland e. V.
Potsdamer Straße 99
10785 Berlin

→ Damit Ihr letzter Wille auch in Ihrem Sinne umgesetzt wird, schreiben Sie bitte eindeutig und deutlich auf, auf welche Weise Sie BOS Deutschland bedenken möchten.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an uns! Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

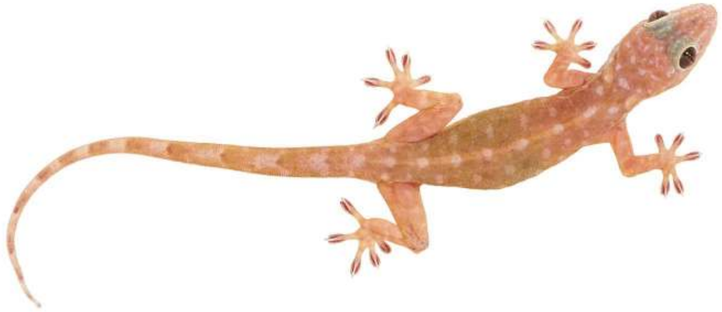

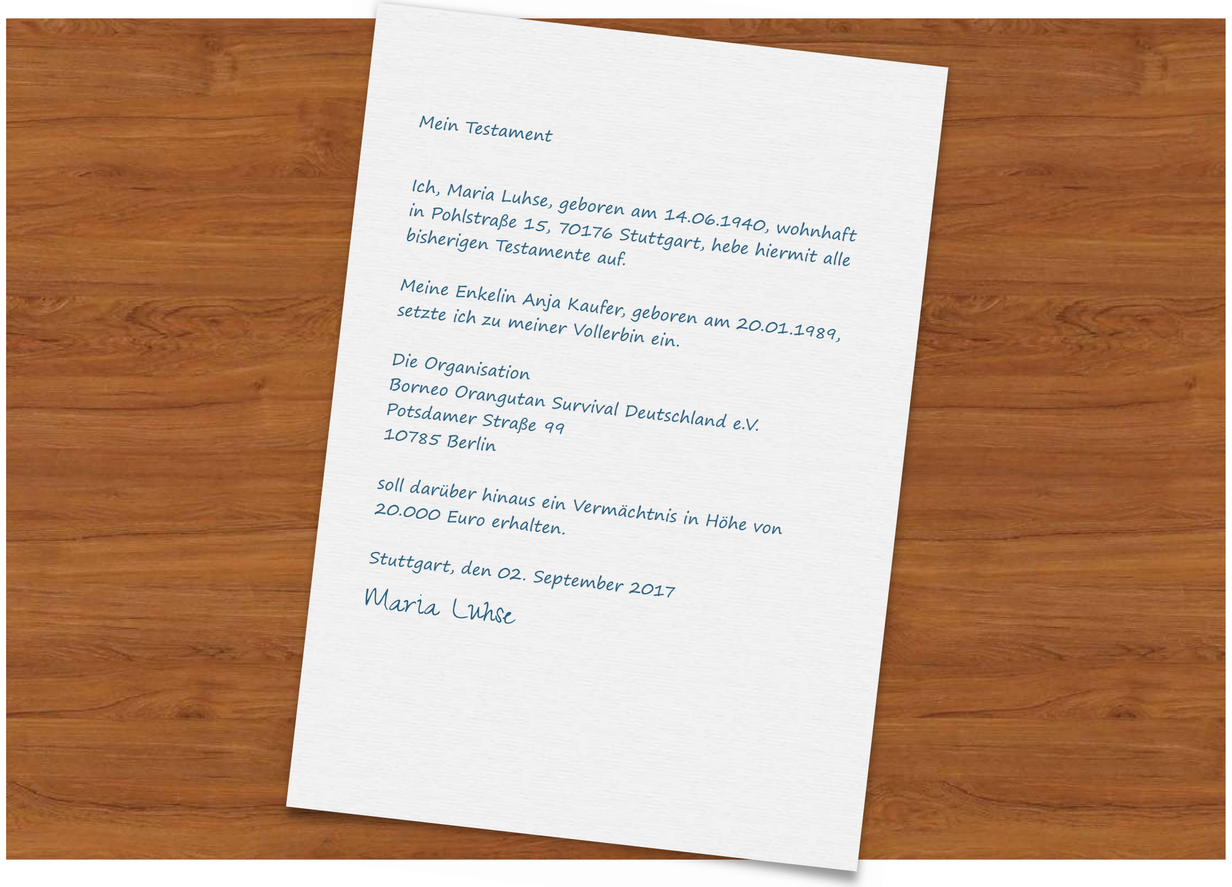

HABEN SIE VIELEN DANK,

dass Sie erwägen, BOS Deutschland in Ihrem Testament zu bedenken.

Sie haben eine Vision und möchten sich auf besondere Art und Weise für die Orang-Utans und den Regenwald Indonesiens engagieren? Die Orang-Utans liegen Ihnen sehr am Herzen und Sie erwägen, BOS Deutschland in Ihrem Testament zu bedenken? Kommen Sie gerne auf uns zu!

Wichtig ist zu betonen, dass ich Ihnen als Geschäftsführer von BOS Deutschland keine rechtliche Beratung anbieten darf. Ebenso wenig können wir eine rechtlich verbindliche Garantie für die Ausführungen in diesem Heft übernehmen.

Aber ich kann Ihnen versprechen, dass wir uns als zuverlässiger Partner vertrauensvoll um Ihren Nachlass kümmern und dafür sorgen, dass Ihr Vermächtnis bei Ihrem Herzensprojekt ankommt: den Orang-Utans.

Haben Sie vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Ihr

Daniel Merdes
Geschäftsführer BOS Deutschland e. V.

Es gibt viele Gründe, BOS Deutschland in Ihrem Testament zu bedenken.
Erzählen Sie uns Ihren!

BOS Deutschland e. V., Potsdamer Straße 99, 10785 Berlin
030 890 60 76 – 22 daniel.merdes@bos-deutschland.de www.orangutan.de

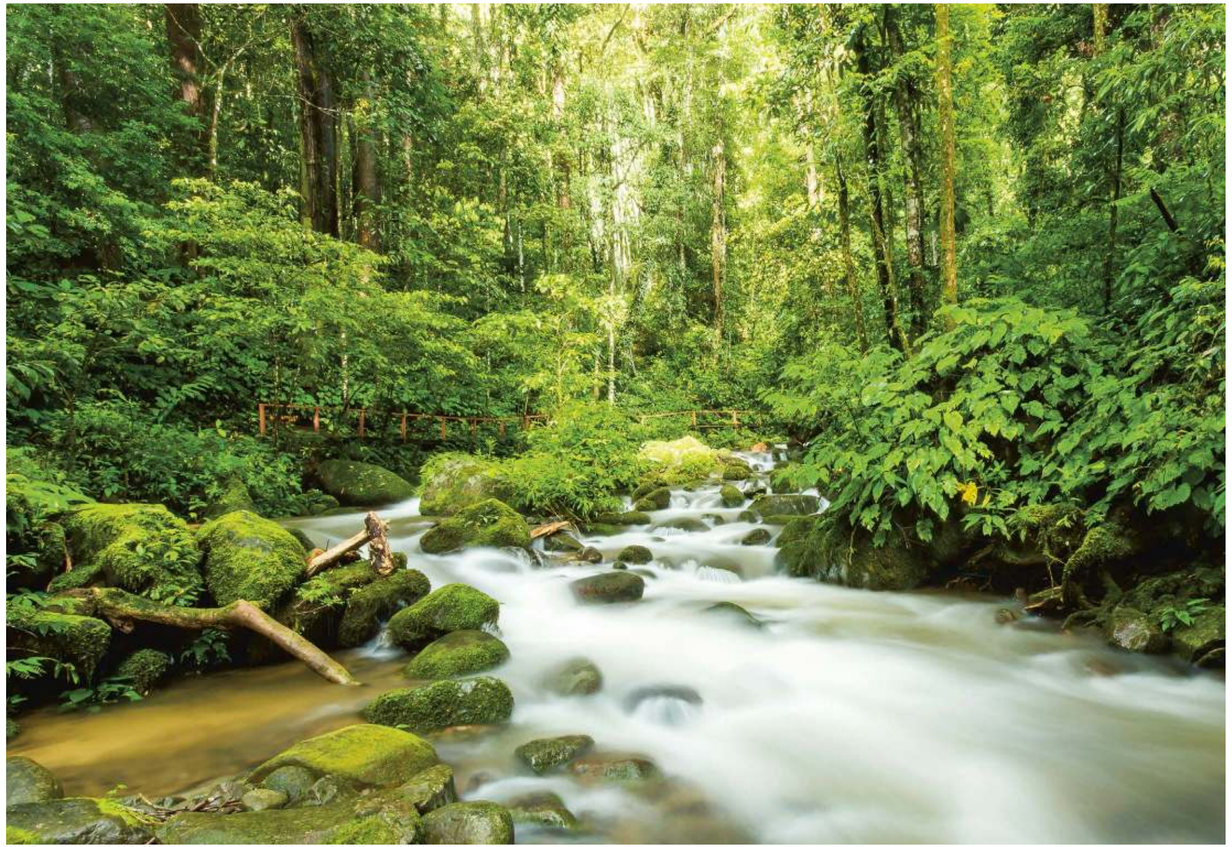

GLOSSAR

Finden Sie hier Wissenswertes zu Ihrem Testament

A

Ablieferung des Testaments
Wer ein Testament besitzt, ist verpflichtet, dieses umgehend beim Nachlassgericht abzugeben, sobald Kenntnis vom Tod des Erblassers besteht, selbst wenn das Testament widerrufen wurde. Anderenfalls können Sie sich strafbar und den Erben gegenüber schadensersatzpflichtig machen.

Alleinerbe
Alleinerbe ist diejenige Person oder Organisation, die als einzige die Rechtsnachfolge nach dem Erblasser angetreten hat, d. h. in alle Rechte und Pflichten des Erblassers eingetreten ist.

Aufbewahrung des Testaments
Es bleibt Ihnen natürlich selbst überlassen, wo Sie Ihr Testament verwahren und wen Sie davon in Kenntnis setzen. Anmerken möchten wir jedoch, dass jeder von Gesetzes wegen verpflichtet ist, ein Testament nach Eintreten des Todes umgehend beim Nachlassgericht abzugeben.

Unser Rat lautet: Bitte hinterlegen Sie Ihr Testament beim zuständigen Nachlassgericht. Nur so ist absolut gewährleistet, dass Ihr letzter Wille eröffnet und umgesetzt werden kann. Die Gebühr für die Hinterlegung beträgt derzeit einmalig Euro 75,00.

Ausschlagung der Erbschaft
Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis über die letztwillige Verfügung die Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht oder einem Notar auszuschlagen.

B

Befreiter Vorerbe
Sie können einen Vorerben bestimmen und diesen von bestimmten gesetzlichen Beschränkungen befreien.

Berliner Testament
Eheleute und Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzen und Dritte zum Nacherben bestimmen. Häufig sind dies die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation. In der Praxis bedeutet das, dass das Berliner Testament wegen der Bindungswirkung meist nicht mehr geändert werden kann, auch, wenn sich nach einigen Jahren die Umstände ändern können. Ist ein Ehepartner verstorben, ist das Berliner Testament für den anderen Ehepartner bis zum Tod bindend.

Bindungswirkung
Ein Erbvertrag ist für die Vertragsparteien bindend. Dies gilt auch für gemeinschaftlich verfasste Verfügungen von Todes wegen, die der eine nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen hätte.

D

Dreimonatseinrede
Als Erbe haben Sie die Möglichkeit, die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten innerhalb der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft abzulehnen, damit Sie den Nachlass zunächst sichten können.

E

Enterbung
Sie können Ihren Erben frei bestimmen. Allerdings sieht der Gesetzgeber vor, dass Ehepartner, Kinder bzw. Eltern einen Pflichtteilsanspruch geltend machen können. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Erbengemeinschaft
Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen aller Erben. Diese bilden dann eine Erbengemeinschaft.

Erbschaftsteuer
Als gemeinnützige Organisation ist BOS Deutschland von der Erbschaftsteuer befreit und die Erbschaft kommt zu 100 Prozent den Projekten zugute.

Erbschein
Ein Erbschein ist eine öffentliche Urkunde, aus dem hervorgeht, wer wie viel erbt. Er dient als Nachweis des Erbrechts gegenüber Privatpersonen, Behörden und Gerichten.

Nicht in jedem Fall wird ein Erbschein benötigt. Liegt ein notarielles Testament vor, ist der Erbschein in der Regel entbehrlich. Nach neuester Rechtsprechung ebenfalls entbehrlich ist ein Erbschein, wenn Grundbesitz oder Firmenvermögen nicht vorhanden ist. Einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheines stellen Sie unmittelbar beim Nachlassgericht oder einem Notar.

Ersatzerbe
Sie können einen Ersatzerben bestimmen. Dieser tritt die Erbschaft an, wenn der eingesetzte Erbe wegfällt, z. B. durch vorzeitigen Tod oder Ausschlagung der Erbschaft.

G

Güterstand
Der Güterstand regelt die Vermögensverhältnisse von Ehe- oder Lebenspartnern untereinander. In Deutschland gibt es drei mögliche Güterstände: Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung sowie Gütergemeinschaft. Je nachdem, ob und wenn ja, welcher Güterstand im Ehevertrag vereinbart wurde, kann dies Einfluss auf die Erbquote des hinterbliebenen Partners haben.

L

Lebensgefährte und Erbrecht
Gesetzliche Erbansprüche für Lebensgefährten bestehen nicht. Um Lebensgefährten zu bedenken, muss ein Testament errichtet werden.

N

Nacherbe
Sie können auch eine Vor- und Nacherbschaft anordnen, wenn Sie beispielsweise über zwei Generationen vererben oder eine gemeinnützige Organisation als Nacherben bedenken möchten.

Nachlassverbindlichkeiten
Dies sind Schulden, die der Erblasser hinterlassen hat (Erblasserschulden) und Erbfallschulden, die durch den Sterbefall entstanden sind (z. B. Vermächtnisse, Bestattungskosten, Pflichtteil).

Nießbrauch/Wohnungsrecht
Der Nießbrauch, umgangssprachlich auch Wohnungsrecht genannt, ist ein deutsches Sachenrecht, welches unveräußerlich und nicht vererblich ist. Das Wohnungsrecht gewährt dem Nießbraucher nicht nur einzelne Nutzungsrechte, sondern das Recht zur umfassenden Nutzung des belasteten Gegenstandes, also auch die Ziehung von Früchten, z. B. die Ernte bei einem landwirtschaftlichen Grundstück oder Miet- und Pachteinnahmen.

P

Patientenverfügung
Mit einer Patientenverfügung regeln Sie Ihren persönlichen Willen, welche Behandlungsmaßnahmen ein Arzt durchführen darf und welche Behandlungen ein Arzt nicht durchführen soll. Die Patientenverfügung ist eine Vorsorge für den Fall, dass man seinen eigenen Willen nicht mehr zum Ausdruck bringen kann.

Weiter auf der nächsten Seite →

R

Rechtswahl
Das auf die Erbfolge eines Erblassers anzuwendende Recht bestimmt sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes, es sei denn, Sie regeln Ihre Rechtswahl (z. B. Deutsches Recht) mittels Verfügung von Todes wegen.

Rücknahme eines Testaments
Ein notarielles Testament, das sich in amtlicher Verwahrung beim Nachlassgericht befindet, kann der Erblasser jederzeit wieder aus der Verwahrung herausnehmen. Das Testament verliert seine Wirksamkeit.

Für handschriftliche Testamente gilt das hingegen nicht. Es bleibt trotz der Rücknahme aus der Verwahrung weiterhin wirksam und muss zusätzlich vernichtet werden.

T

Testamentseröffnung
Die Testamentseröffnung erfolgt durch ein Nachlassgericht. Über die Eröffnung des/der Testament/e verfasst das Nachlassgericht eine Niederschrift. Von dieser werden die Beteiligten durch Übersendung einer Kopie in Kenntnis gesetzt. Mit Benachrichtigung und Testamentseröffnung werden wichtige Fristen in Gang gesetzt, wie z. B. für Ausschlagung und Anfechtung.

V

Vermächtnis
Der Erblasser hat auch die Möglichkeit, neben der Erbeinsetzung bestimmte Personen mit einem Vermögensvorteil zu bedenken. Dem Vermächtnisnehmer steht ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber den Erben zu. Diesen Vermächtniserfüllungsanspruch muss er gegenüber den Erben geltend machen. Ein Vermächtnis kann jeder Vermögensvorteil sein, beispielsweise auch ein Nutzungsrecht. Es sollte immer geregelt werden, ob ein Ersatzvermächtnisnehmer für den Fall eingesetzt wird, dass der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht annimmt oder vorverstorben ist.

Raum für Ihre Notizen

WER WIR SIND

Borneo Orangutan Survival (BOS) Deutschland e. V. schützt und rettet Orang-Utans. Gemeinsam mit lokalen Partnern machen wir uns stark für die roten Menschenaffen – indem wir heimatlose und verwaiste Tiere in Rettungsstationen versorgen und ihren Lebensraum, den tropischen Regenwald Indonesiens schützen. BOS Deutschland e. V. hat sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen. Wir sind als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein anerkannt und von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

BOS Deutschland e. V.
Potsdamer Str. 99 | 10785 Berlin

Tel. 030 890 60 76 - 0
Fax 030 890 60 76 - 10

E-Mail: info@orangutan.de
www.orangutan.de
www.lebenswald.org

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE69 1002 0500 0003 2101 00

Stand: Juni 2018

BORNEO ORANGUTAN SURVIVAL

Fotos: BOS Foundation | Kinwun/Fotolia | BillionPhotos.com/Fotolia | J. Kvita/Fotolia | tropper2000/Fotolia | Ksena32/Fotolia | Nischaporn/Fotolia | Dinga/Fotolia | adogslifephoto/Fotolia | E. Isselée/Fotolia Kardi/Fotolia | ArtCookStudio/Fotolia | Yusnizam/Fotolia | R. Zwerver/Fotolia |